



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

12/SN-24/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/165-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 31. Mai 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Post-Betriebsverfassungs-
 gesetzes (PBVG);
 Stellungnahme

BIMM GESETZENTWURF	
Zl. 24	GF/19 96
Datum: 12. JUNI 1996	
Verteilt 13. 6. 96	

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 W I E N

Di Hojnik

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

A:PBVG/H18



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/165-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 31. Mai 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Zu Zl. 53.710/1-3/96

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 26 Abs. 1 Z. 4

Nach den Intentionen des Entwurfes sollen offenkundig in Analogie zu § 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992 Arbeitnehmer, die wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Die Wortfolge „abgesehen vom Erfordernis der Z. 1“ erscheint somit aber entbehrlich und sollte entfallen.

Zu § 28 Abs. 5

Im ersten Satz dieser Bestimmung fehlt aufgrund eines redaktionellen Versehens die Bezeichnung des Absatzes, auf den verwiesen wird. Die Verweisung soll sich wohl auf Absatz 1 beziehen.

Für den Bundesminister:
Holubar

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

